

Abschrift !
- - - - -Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.

V/2 - 1683

Berlin, den 22. Dezember 1938

Schnellbrief !
- - - - -

An

die Herren Reichsbeauftragten

für die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel
und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse
als Überwachungsstelle,für die Reichsstelle für Tiere und tierische
Erzeugnisse als Überwachungsstelle,für die Reichsstelle für Milcherzeugnisse,
Öle und Fette als Überwachungsstelle,für die Reichsstelle für Eier
als Überwachungsstelle,für die Überwachungsstelle für Gartenbauerzeug-
nisse, Getränke und sonstige Lebensmittel,B e r l i n .
- - - - -Betrifft: Kanada-Weitere Zahlungswertgrenzen
für verschiedene Waren.

I. Auf Grund einer Vereinbarung mit der Kanadischen Regierung habe ich die nicht ausgenutzte Zahlungswertgrenze für Fischmehl im Betrage von 322 140,-- RM hiermit auf.

II. Auf Grund des deutsch-kanadischen Zahlungsabkommens und der obigen Vereinbarung mit der Kanadischen Regierung ermächtige ich Sie, unter Beachtung des Allgemeinen Erlasses der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. --- D.St. 181/36 U.St. vom 14. November 1936 über die Ihnen bisher für die Einfuhr aus Kanada zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hinaus Devisenbescheinigungen mit Fälligkeit in den Monaten Dezember 1938 bis Februar 1939 bis zur Höhe der nachstehend

aufgeführten

aufgeführten Zahlungswertgrenzen zu erteilen:

a) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

für Weizen bis zu 710 150,-- RM

für Saaten kanadischen Ursprungs " " 237 420,-- "

Dieser Betrag kann sofort ausgenutzt werden.

Jhr Bericht vom 3. Dezember 1938 - V/1 - 2851 - ist hiermit erledigt.

b) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

1. für gesalzene Lachs (stat. Nr. 117 a) bis zu 15 000,-- RM

2. für gefrorenen Lachs (stat. Nr. 115 c) " " 7 000,-- "

3. für Lachskaviar (stat. Nr. 118) " " 1 000,-- "

4. für Hummern in Büchsen (stat. Nrn. 123, 124) " " 2 000,-- "

c) Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle:

für Fischöl (stat. Nr. 131 a) bis zu 161.070,-- RM

d) Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle :

für Honig bis zu 3 000,-- RM

e) Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel:

für frische Äpfel bis zu 200 000,-- RM

In der Teilhöhe von 140.000,-- RM ist eine fernmündliche Ermächtigung - zur Ausnutzung eines deutschen Dampfers - bereits erteilt worden.

II. Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen nicht ausgenutzt worden sind oder künftig nicht ausgenutzt werden, können

sie

sie auf die Zeit bis 28. Februar 1939 übertragen werden.

III. Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen, denen mangels einer Zahlungswertgrenze nicht entsprochen werden kann, sind mir unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Einfuhr im Interesse einer deutschen Wiederausfuhr dringend notwendig ist oder es sich um Schiffsausrüstung handelt.

IV. Mein Erlaß vom 27. Februar 1937 - V/2 - 229 - bleibt in Geltung. Es sind auch weiterhin grundsätzlich Bardevisenbescheinigungen zu erteilen. Soweit auf Antrag des Einführers Devisenbescheinigungen für die Inanspruchnahme von Rembourskrediten innerhalb der Stillhaltung erteilt werden sollen, ersuche ich die entsprechenden Kreditlinien vorher beim Herrn Reichswirtschaftsminister (Hauptabteilung V Ld., -Dev. -6) anzufordern.

12 Abdrucke liegen an.

Jch ersuche um Eingangsbestätigung.

Jm Auftrage

gez. Dr. Schefold